

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Es bezieht durch alle Verkaufläden und Buchhandlungen. — Preisannahme-Preis für den Jahrgang 1888 Mark.

XVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. April 1888.

N^o 16.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung des §. 7 der Bestimmungen über die Zölle; — Bestimmung neuer Stationen-Kontrollen Seite 141
 2. **Geld- und Bank-Wesen:** Abänderung des Beschlusses des Reichstages vom 17. März 1887 über die Bestimmung der Bestenleistungen

unterliegenden und den Anforderungen der Stationen-Kontrollen entsprechend erlassener Anordnungen z. Befragen 142
 3. **Bank- und Wechsel-Wesen:** — Urabstimmung zur Bestimmung von Wechseln-Stationen 148
 4. **Wahl-Wesen:** Abänderung von Bestimmungen und dem Reichstages 149

I. ZOLL- und STEUER-WESEN.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. März d. J. beschlossen, daß im §. 7 der Bestimmungen über die Zölle vom 16. Mai 1862 (vergl. Central-Blatt 1882 Seite 228 ff.) unter Ziffer 4 Absatz 1 die Worte „mit diesen Stationen zusammen“ durch die Worte „zusammen mit diesen Stationen, soweit dieselben nicht der Bezeichnung nach ausdrücklich unterliegen“, ersetzt werden und am Schluß des Satzgraphen ein neues Absatz in folgender Fassung hinzugefügt wird:

„Eins und ähnliche nicht als Lebensmittel zu betrachtende Haupterzeugnisse, in welchen Zollenschein eingeht, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zu berücksichtigen.“

Berlin, den 17. April 1888.

Der Reichstage.

Zu Verrichtung: Jacobi.

Auf Grund der Besimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung sind nach Berechnung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen:

1. der königlich preussische Steuer-Inspector Schmidt zu Tilsit an Stelle des in den Bundesrath zurückgetretenen königlich preussischen Steuer-Inspectors Pahlmann des kaiserlichen Hauptmanns zu Tilsit, des Reichs-Inspector und Sanzenstein als Stations-Kontrollen, mit dem Beschlusse zu Reg.
2. der königlich württembergische Zoll-Inspector Truffel zu Stuttgart an Stelle des in den Bundesrath zurückgetretenen königlich württembergischen Haupt-Inspectors Pfeil des königlich preussischen Hauptmanns zu Ucker, des Reichs-Inspector und Hannoverisch-Wilhelms, sowie des Herzoglich braunschweig-lüneburgischen Hauptmanns zu Braunschweig als Stations-Kontrollen mit dem Beschlusse in Hannover.

vom 1. April d. J. ab beizubehalten werden.